

LIZENZVERTRAG

Zwischen

der BÜRORING eG, Siemensstr. 7, 42781 Haan,
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder
Kai-Uwe Heuer
und Ute Borgard

- nachstehend Lizenzgeberin genannt –

und

xxxx

vertreten durch

xxx

Nr.

Mitgliedsnummer bei BÜRORING eG/BüroForum 2000 AG:

- nachstehend Lizenznehmerin genannt –

wird folgender Lizenzvertrag geschlossen. Die Lizenznehmerin ist damit Mitglied der Marketinggruppe „JobStuhl“.

Präambel

Die Lizenzgeberin hat unter der Bezeichnung „JobStuhl“ ein Vertriebskonzept für Bürofachhändler entwickelt, das den Absatz von Bürostühlen, Schreibtischen und anderen Büromöbeln fördern soll. Zum Konzept gehören definierte Gestaltungselemente und -richtlinien, eine ausgewählte und noch zu erweiternde Kollektion von Büromöbeln, insbesondere von Bürodrehstühlen, sowie Werbematerialien und -maßnahmen. Die Lizenzgeberin ist Besitzerin der Markenrechte an der Bezeichnung „JobStuhl“.

Zur Weiterentwicklung und Umsetzung des Konzeptes verweist die Lizenzgeberin auf das „JobStuhl“-Handbuch. Dieses wird beim ersten Treffen der Marketinggruppe „JobStuhl“ erarbeitet und dient zur Regelung von Details, z.B. Entscheidungen, Sprecher, Preislisten, gegenseitige Dienstleistungen, usw.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Lizenzgeberin erteilt der Lizenznehmerin eine Unterlizenz zur Nutzung des „JobStuhl“-Konzeptes.

2. Die Berechtigung zur Anmeldung einer eigenen Marke durch die Lizenznehmerin, die mit der Marke „JobStuhl“ identisch oder ähnlich ist, ist nicht von diesem Vertrag umfasst.
3. Die Lizenznehmerin hat keinen Anspruch auf ein fest definiertes Verkaufsgebiet. Die Entfernung zum nächsten Partner sollte aber – bei durchschnittlicher Bevölkerungsdichte - mindestens 30 km betragen, um regionale Überschneidungen zu vermeiden.
4. Über die Annahme des Mitgliedsantrags entscheidet die Marketinggruppe „JobStuhl“. Bis zum ersten Treffen der Marketinggruppe sind das die Fachhandelsmitglieder der Projektgruppe „JobStuhl“.

§ 2 Pflichten der Lizenznehmerin

1. Die Lizenznehmerin hat die Interessen der Lizenzgeberin im Hinblick auf den Erfolg des „JobStuhl“-Konzepts mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen.
2. Ferner ist die Lizenznehmerin verpflichtet, die Marke „JobStuhl“ nachhaltig zu fördern. Hierzu hat sie angemessene Anstrengungen für den größtmöglichen Erfolg der Marke „JobStuhl“ zu betreiben, z.B. in Form der Nutzung der Marke „JobStuhl“ in ihrem Markenauftritt, durch Öffentlichkeitsarbeit, Newsletter an Bestandskunden, Telefonmarketing, Social Media Kanäle, etc.. Die Lizenznehmerin wird im Rahmen ihres Unternehmens nach Kräften zu einem positiven Erscheinungsbild der Marke „JobStuhl“ beitragen und alles vermeiden, was dem Ansehen der Marke schaden könnte.
3. Die Lizenznehmerin ist nicht befugt, den Namen „JobStuhl“ als Bestandteil ihrer Firma, mit entsprechendem Eintrag in das Handelsregister, zu verwenden, auch nicht in abgewandelter Form.
4. Zudem hat die Lizenznehmerin die Regeln des lautereren Wettbewerbs zu beachten.
5. Soweit die Lizenzgeberin Richtlinien für die Verwendung der Marke „JobStuhl“ aufstellt, ist die Lizenznehmerin berechtigt und verpflichtet diese einzuhalten.
6. Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, der Lizenzgeberin die Aktivitäten der Konkurrenz, die in erkennbarem Bezug zum „JobStuhl“-Konzept stehen, mitzuteilen.
7. Des Weiteren verpflichtet sich die Lizenznehmerin, ihre Obliegenheiten aus dem „JobStuhl“-Anwendungshandbuch zu erfüllen. Die jeweils aktuelle Fassung des Anwendungshandbuchs ist Bestandteil dieses Vertrags und wird der Lizenznehmerin zum Datum seines Inkrafttretens mit einem Vorlauf von sechs Wochen zugesandt. Hiermit ist die Schriftform gewahrt, der elektronische Versand (eMail) reicht aus, alternativ erfolgt die Versendung postalisch. Der Zugang wird für den übernächsten Werktag ab Versanddatum angenommen.
8. Die Lizenznehmerin trägt dafür Sorge, durch angemessene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen den Qualitätsstandard ihres Unternehmens jeweils den aktuellen Marktanforderungen anzupassen.
9. Sie verpflichtet sich weiterhin mindestens 2 Personen zum „JobStuhl-Fachberater“ auszubilden.
10. Die Lizenznehmerin muss auf einer Ausstellungsfläche ca. 4 – 5 Modelle „JobStuhl“-Bürodrehstuhl-Kollektion zum Probesitzen oder zur Ausstellung bereitstellen.

§ 3 Grundvoraussetzungen zur Wirksamkeit des Vertrags

Für die Wirksamkeit dieses Vertrags sind folgende Voraussetzungen Bedingung:

1. Die Lizenznehmerin muss Mitglied der BÜRORING eG oder Fachhandelspartner der BüroForum 2000 AG sein.
2. Eine wirtschaftlich vertretbare Anzahl an Lizenznehmern muss an dem „JobStuhl“-Konzept teilnehmen. In der derzeitigen allgemeinen wirtschaftlichen Situation sind zur Annahme der Wirtschaftlichkeit 10 Mitglieder erforderlich.
3. Die Eintragung des Kennzeichens „JobStuhl“ darf nicht gelöscht werden. Eine Löschung kommt unter anderem in Betracht, wenn ältere, noch in Kraft befindliche gewerbliche Schutzrechte bestehen.

Der vorliegende Vertrag ist bzw. bleibt wirksam, so lange kumulativ sämtliche vorgenannten Bedingungen erfüllt sind. Bei Wegfall einer dieser Bedingungen endet gleichzeitig dieser Lizenzvertrag, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die Lizenzgeberin unterrichtet die Lizenznehmerin unverzüglich, wenn der Bestand einer der Verträge gem. § 3 Ziffer 2 und 3 gefährdet ist. Die Lizenzgeberin teilt der Lizenznehmerin ferner mit, wenn die Anzahl teilnehmender Lizenznehmer im Sinne § 3 Ziffer 2 erreicht ist bzw. unterschritten wird.

§ 4 Lizenzgebühr, Entgelt für sonstige Lieferungen und Leistungen

1. Für die von der Lizenzgeberin eingeräumten Rechte und für sonstige Leistungen im Rahmen dieses Vertrages zahlt die Lizenznehmerin an die Lizenzgeberin eine monatliche Lizenzgebühr in Höhe von € 150,00 (einhundertfünfzig Euro) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Lizenzgebühr ist jeweils im Voraus am ersten Werktag eines jeden Monats fällig. Soweit nach diesem Vertrag sonstige Lieferungen und Leistungen der Lizenznehmerin berechnet werden, sind diese jeweils nach Rechnungstellung fällig.
3. Fällige Beträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Die Lizenznehmerin erteilt der Lizenzgeberin einen entsprechenden Abbuchungsauftrag.
4. Gerät die Lizenznehmerin mit der Zahlung auch nur einer Rate in Verzug, ist das Recht zur Nutzung der Unterlizenz, verbunden mit allen einhergehenden Ansprüchen aus diesem Vertrag, suspendiert. In diesem Fall steht es der Lizenzgeberin frei, eine Nutzung der Rechte zu untersagen, um wieder für ein vertragsgerechtes Verhalten der Lizenznehmerin zu sorgen.

§ 5 Rückgewähr und Unterlassungspflicht

Mit Beendigung dieses Vertrages ist die Lizenznehmerin nicht mehr berechtigt, Namen, Warenzeichen und sonstige zum Lizenzsystem gehörende Rechte weiter zu nutzen. Alle der Lizenznehmerin überlassenen Unterlagen, Dokumente, etc. sind mit der Beendigung dieses Vertrags, spätestens aber auf erstes Anfordern an die Lizenzgeberin herauszugeben.

§ 6 Vertragsdauer / Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit der Annahme durch die Lizenznehmerin und durch den Lizenzgeber.
2. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 24 vollen Kalendermonaten und kann innerhalb dieses Zeitraums mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden.
3. Wird der Vertrag von keiner der Parteien zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt, so wird das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit fortgesetzt.
4. Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestlaufzeit von jeder Vertragspartei zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden.
5. Darüber hinaus besteht zu jedem Zeitpunkt ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine der Vertragsparteien ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Haupt- oder Nebenpflichten schuldhaft in erheblichem Maße verletzt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt auch vor, wenn eine oder mehrere der vertraglichen Grundvoraussetzungen dieses Vertrages entfallen.
6. Ein wichtiger Grund, der die Lizenzgeberin zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags berechtigt, liegt vor, wenn die Lizenznehmerin unter der Bezeichnung „JobStuhl“ o.ä. firmiert oder eine Marke mit der Bezeichnung „JobStuhl“ o.ä. anmeldet. Veränderungen der Inhaber oder Beteiligungsverhältnisse bei der Lizenznehmerin stellen ebenfalls einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung dar, wenn zu vermuten ist, dass die neuen Inhaber oder Anteilseigner Interessen vertreten, die dem „JobStuhl“-Konzept schaden könnten. Die vorgehende Nennung zweier wichtiger Gründe erfolgt nicht abschließend, sondern lediglich in exemplarischer Ergänzung des § 6 Ziff. 5 dieses Vertrags.
7. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Der Versand hat postalisch mit Einschreiben zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Kündigung ist der Tag des Eingangs maßgebend.

§ 7 Gewährleistung

1. Die Lizenzgeberin erklärt und versichert, dass
 - (a) sie allein berechtigt ist, über die Nutzung des „JobStuhl“-Konzepts zu verfügen;
 - (b) ihr keine Rechte Dritter bekannt sind, die der Einräumung der Lizenz entgegenstehen würden;
 - (c) ihr keine Rechtsmängel hinsichtlich der Nutzungsberechtigung bekannt sind.
2. Eine darüberhinausgehende Haftung übernimmt die Lizenzgeberin nicht. Sie haftet insbesondere nicht für den wirtschaftlichen Erfolg hinsichtlich der Nutzung des „JobStuhl“-Konzepts.

§ 8 Veränderungen des Schutzrechts

Die Lizenzgeberin ist zur jederzeitigen Änderung der Wortmarke - nach vorheriger Ankündigung gegenüber der Lizenznehmerin - berechtigt.

§ 9 Gemeinschaftliche Verteidigung des Kennzeichens

1. Die Lizenzgeberin und die Lizenznehmerin sind verpflichtet, einander von allen Verletzungen der Vertragsschutzrechte im Vertragsgebiet zu unterrichten. Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, das Vertragsschutzrecht gegen etwaige Angriffe Dritter (insbesondere durch unberechtigte Verwendung des Kennzeichens in ihrem Gebiet) zu verteidigen und jeden Verletzer zu melden.
2. Die Kosten solcher Auseinandersetzungen trägt die Lizenzgeberin. Schadensersatzansprüche oder im Wege eines Vergleichs mit dem Verletzer erzielte Einnahmen werden je zur Hälfte geteilt.
3. Wird die Lizenznehmerin wegen der Nutzung des „JobStuhl“-Konzepts von einem Dritten auf Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen, wird sich die Lizenznehmerin dagegen verteidigen und die Lizenzgeberin informieren. Die Lizenzgeberin unterstützt die Lizenznehmerin bei der Verteidigung bestmöglich. Die Kosten dieser Rechtsverteidigung trägt die Lizenzgeberin.

§ 10 Wettbewerbsverbot

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, keinerlei anderweitige Kennzeichen zu verwenden, die dem Markenzeichen „JobStuhl“ entsprechen oder damit vergleichbar sind. Auch wird sie sich nicht an Unternehmen beteiligen, die derartige Kennzeichen nutzen.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

1. Die Lizenznehmerin verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über den Inhalt dieses Vertrages, über das damit verbundene Konzept, über alle sonstigen Angelegenheiten in den Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsbeteiligten und den Beteiligten am „JobStuhl“-Konzept sowie über die der Lizenznehmerin überlassenen Unterlagen, Informationen und Kenntnisse hinsichtlich des „JobStuhl“-Konzepts. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages. (ohne Vertragsstrafenreglung).
2. Die Lizenznehmerin muss auch ihre Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung für die Mitarbeiter der Lizenznehmerin muss diesen auch für die Zeit nach Beendigung ihres Arbeitsvertrags auferlegt werden.
3. Die Lizenznehmerin muss alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Lizenzgegenstand stehen, vor dem Zugriff Unbefugter sichern und gesichert aufbewahren.
4. Unterlagen, die das Lizenzverhältnis betreffen, darf die Lizenznehmerin auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nur mit ausdrücklicher Genehmigung der BÜRORING eG an Dritte weitergeben.

§ 12 Nebenbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis bezieht sich auch auf die Abänderung der Schriftformabrede.

Das „JobStuhl“-Anwendungshandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages. Die jeweils aktuelle Fassung des Anwendungshandbuches ist Bestandteil dieses Vertrags und wird der Lizenznehmerin zum Datum seines Inkrafttretens mit einem Vorlauf von sechs Wochen zugesandt. Hiermit ist die Schriftform gewahrt, der elektronische Versand (eMail) reicht aus, alternativ erfolgt die Versendung postalisch. Der Zugang wird für den übernächsten Werktag ab Versanddatum angenommen.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über die Wirksamkeit dieses Vertrages ist, soweit gesetzlich zulässig, das zuständige Amtsgericht der Lizenzgeberin, derzeit also Wuppertal.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder nicht durchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommt.

§ 15 Vertragsbeginn

Der vorliegende Lizenzvertrag beginnt mit beidseitiger rechtsgültiger Unterschriftsleistung.

.....
Ort, Datum

Haan, xx
Ort, Datum

.....
Lizenznehmerin

.....
BÜRORING eG